

Dachbeitragsordnung

Die Mitgliederversammlung des FC Erzgebirge Aue e. V. hat am 08.11.2019 folgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung des FC Erzgebirge Aue e. V.

1. Mitgliedsbeiträge werden durch den Verein regelmäßig in Geld erhoben.
2. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine anteilige Rückerstattung des Jahresbeitrags. Ehrenmitglieder sind nach der Ehrenordnung von der Beitragszahlung befreit.
3. Die Beiträge werden in der Regel durch Bankeinzug bezahlt. Dieser erfolgt jeweils zum ersten Werktag im ersten Monat des laufenden Halbjahres/ Jahres. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat. Sollte das Mitglied kein Lastschriftmandat erteilen und durch eine andere Form der Beitragszahlung erhöhter Aufwand entstehen, so ist der Verein berechtigt, diesen Mehraufwand vom jeweiligen Mitglied zu fordern.
4. Der jährliche Beitrag beträgt zur Zeit:
 - a. Vollbeitrag für Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) 60,00 €
 - b. ermäßigter Beitrag (Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler, Studenten, Behinderte nach Vorlage entsprechender Nachweise) 30,00 €
5. Es können Umlagen und/ oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und/ oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Den einzelnen Vereinsabteilungen bleibt es in Abstimmung mit dem Vorstand vorbehalten, zusätzliche Beiträge zu fordern, wenn dies zur Deckung der Kosten deren Tätigkeit in der jeweiligen Abteilung notwendig ist. Diese Zusatzbeiträge bedürfen nicht der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung, da sie lediglich abteilungsbezogen sind. Die notwendigen Regelungen sind in einer eigenen Ordnung festzuschreiben, welche zwingend dem Vorstand vorzulegen ist.
7. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand geändert werden. Insbesondere ist der Vorstand berechtigt, neue Beitragsformen, wie beispielsweise einen Familienbeitrag o. ä. einzuführen. Der Vorstand hat die Änderungsvorschläge bezüglich dieser Beitragsordnung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen und diese durch die Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen. Die Änderungen treten erst nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen am 08.11.2019